
Parkplatzreglement der Gemeinde Dallenwil

vom 16. November 2012

Die Versammlung der
Politischen Gemeinde Dallenwil

gestützt auf Artikel 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung¹, Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes² und § 51 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr³

b e s c h l i e s s t:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen in der Gemeinde Dallenwil

²Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes

Art. 2 Begriffe

¹Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Parkieren eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder zum Güterumschlag dient.

²Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Politischen Gemeinde Dallenwil stehenden oder ihr zur Bewirtschaftung überlassenen Flächen, die entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

Art. 3 Besondere Benutzungen

¹Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen auf öffentlichen Parkierungsflächen ist untersagt.

²Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren erheben.

Art. 4 Parkierungsfläche

¹Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkierungsflächen auf dem Dorfplatz (Parzelle 370) und auf dem Kirchenparkplatz (Parzelle 438).

²Es werden folgende Parkierungsflächen ausgedehnt:

1. Parkierungsflächen mit Parkuhren

II PARKIEREN IN DER PARKUHRZONE

Art. 5 Parkordnung

¹Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrzonen und im Besonderen nach den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden.

²Die Parkuhrzonen sind mit individuellen Parkuhren, Zentralparkuhren oder mit Sammelparkuhren ausgerüstet.

³Der örtliche Geltungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt und ist einsprechend zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 6 Parkdauer

¹Die Parkdauer beträgt maximal 24 Stunden.

²Die Parkdauerbeschränkung gilt ganzjährig und täglich.

Art. 7 Gebühren

¹Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem separaten Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Diese werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

²Für die Erhebung von Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkierungsflächen ist das Kostendeckungsprinzip zweckmässig zu berücksichtigen.

³Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht benutzte Parkzeiten.

III PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN

Art. 8 Berechtigung

¹Wer dringend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längerzeitig parkieren zu können, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.

²Anspruchsberechtigt sind namentlich:

1. Umliegende Gewerbebetriebe, welche für ihre Angestellten Parkplätze benötigen.

³Die Dauerparkkarte berechtigt zum dauernden Parkieren auf den auf der Karte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.

⁴Es besteht kein Anspruch auf einen Dauerparkplatz, wenn der Gemeinderat vorübergehend öffentliche Parkierungsflächen sperrt und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen.

⁵Der Gemeinderat darf maximal die Hälfte der Parkfelder mit Dauerparkkarten belegen.

Art. 9 Gebühren

¹Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 geregelt.

Art. 10 Besonderes

¹Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

²Der Gemeinderat hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die ausgestellten Dauerparkkarten zu orientieren.

³Der Gemeinderat kann Parkplätze für spezielle Zwecke beschriften.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder der sich darauf stützenden Erlasse oder Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Es gelten die Strafnormen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

²Der Gemeinderat kann jederzeit die Kantonspolizei beiziehen.

Art. 12 Hilfspolizei

¹Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs die Hilfspolizei einsetzen.

²Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Art. 13 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

²Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³Die Verkehrsanordnungen treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

Dallenwil, 16. November 2012

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 651.1

POLITISCHE GEMEINDE DALLENWIL

Der Präsident:

Hugo Fries

Der Gemeindeschreiber:

Lars Vontobel

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am:

28. Mai 2013

Änderungen Parkplatzreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierungsrat

G:\G-DA\Reglemente\Gemeindereglemente\12.2 Parkplatzreglement.doc